

Antrag auf Beurlaubung gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW

(Name, Vorname der Schüler/in)

(Klasse)

(Anschrift)

(Telefon)

Sehr geehrte(r) Frau / Herr _____

Hiermit beantrage ich die Beurlaubung meines o.a. Kindes

am _____

in der Zeit vom _____ bis _____

Begründung (ggf. Bescheinigung beifügen):

Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen: ja nein

Mir/Uns ist bekannt, dass mein/e / unser/e Sohn/Tochter den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachholen muss.

(Ort / Datum) (Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten)

Bei Beurlaubung bis zu einem Tag:

Entscheidung der Klassenleitung: Der Antrag wird genehmigt nicht genehmigt

Bei Beurlaubung von mehr als einem Tag bzw. vor oder nach Feiertagen und Ferien:

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag wird genehmigt nicht genehmigt

Begründung: _____

(Ort / Datum)

(Unterschrift)

Beurlaubungen von Schülerinnen/ Schülern

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz NRW besteht für jeden Schüler und für jede Schülerin u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Schülerinnen oder Schüler können von dieser Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen und nur auf einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten hin erfolgen. Beurlaubungsanträge sollten möglichst eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

Soweit möglich ist eine geeignete Bescheinigung (z.B. des Vereins ...) dem Antrag beizufügen.

Bis zu einem Tag beurlaubt der/die Klassenlehrer/in bzw. die Jahrgangsstufenleitung (in Absprache mit der Schulleitung).

Bei mehr als einem Tag sowie unmittelbar vor und nach den Ferien - entsprechend auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen ("Brückentagen") - beurlaubt die/der Schulleiter(in).

Grundsätzlich dürfen Beurlaubungen nicht den Zweck haben, Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

a. persönliche Anlässe

(z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der engeren Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:

- religiöse Veranstaltungen (Kirchentage, Exerzitien, Wallfahrten) oder maximal zwei muslimische oder jüdische Feiertage
- Veranstaltungen zur Vorbereitung auf das Arbeitsleben
- kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Theatergruppe; Veranstaltungen zur Brauchtumspflege)
- Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten)
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen

Die Beurlaubungsanträge sind Bestandteil der Schülerakte. Wir gehen davon aus, dass im Regelfall nur **einmal in der Schulzeit** eine Beurlaubung aus persönlichen Gründen im Zusammenhang mit Ferien/ Feiertagen ausgesprochen wird.